

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00048 vom 7. Februar 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00048

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00048 du 7 février 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00048 del 7 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

Der 1956 geborene X.____ arbeitete seit September 1979 bei der Y.____ als Bereichsleiter Gastronomie (Arbeitgeberbe richt vom 23. Januar 2009, Urk. 2/9/12, und Lebenslauf, Urk. 2/9/18), als er sich am 19. Dezember 2008 (Datum gemäss Aktenverzeichnis) bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV Stelle, zum Leistungsbezug anmeldete (Urk. 2/9/2). Die IV-Stelle holte daraufhin diverse Arztberichte ein (Berichte von Dr. med. Z.____, Facharzt FMH für Allgemeine Medizin, vom 18. Januar 2009, Urk. 2/9/11, der Klinik A.____,

undatiertes Bericht, Urk. 2/9/13, und von med. pract. B.____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 27. März 2009, Urk. 2/9/19) und zog die Akten der zuständigen Taggeldversicherung, der SWICA Gesundheitsorganisation, bei (Urk. 2/9/6). In der Folge sprach die IV-Stelle X.____ die Kosten für ein Arbeitstraining beim C.____

für die Zeit vom 24. August 2009 bis

E. 2

/ 16), zu welcher sich der Beschwerdeführer am 12. Juni 2012 vernehmen liess (Urk. 2/ 21). Diese Stellungnahme und der Verzicht der Beschwerdegegnerin auf Stellungnahme vom 18. Mai 2012 (Urk. 2/ 20) wurden den Parteien am 18. Juni 2012 zur Kenntnis gebracht (Urk. 2/ 23). Mit Beschluss vom 22. August 2012 wurde dem Beschwerdeführer unter Androhung einer reformatio in peius Frist zur Stellungnahme zur möglichen Schlechterstellung bzw. zum Beschwerderückzug angesetzt (Urk. 2/ 26). Am 13. September 2012 teilte der Beschwerdeführer mit, dass er an seiner Beschwerde festhalte (Urk. 28).

Mit Urteil vom 14. November 2012 wurde unter Verneinung eines invalidenversicherungsrechtlich relevanten Gesundheitsschadens die Beschwerde abgewiesen und die angefochtene Verfügung vom 16. Mai 2011 mit der Feststellung, dass der Beschwerdeführer keinen Rentenanspruch habe, aufgehoben (Urk. 29).

E. 2.1

Bei einem Einkommensvergleich wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkom

mensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

E. 2.2

Für den Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des (hypothetischen) Beginns des Rentenanspruchs massgebend, wobei Validen- und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu erheben und allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen bis zum Verfügungserlass zu berücksichtigen sind.

3.

E. 3

Am 3. Januar 2013 erhob der Beschwerdeführer beim Bundesgericht Beschwerde gegen das Urteil des hiesigen Gerichts vom 14. November 2012 und beantragte, es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und das Verfahren an das hiesige Gericht zurückzuweisen, damit dieses nach Einholung eines psychiatrischen Obergutachtens einen Einkommensvergleich durchführe und über seinen Rentenanspruch neu entscheide (Urk. 2/31). Mit Urteil vom 19. Dezember 2013 hob das Bundesgericht das Urteil vom 14. November 2012 auf und wies die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an das hiesige Gericht zurück (Urk. 1).

E. 3.1

Gemäss Art. 29 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) entsteht der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), jedoch frühestens im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt.

Der Anspruch entsteht nicht, solange die versicherte Person ein Taggeld nach Art. 22 IVG beanspruchen kann.

Der

Beschwerdeführer bezog bis am 28. Mai 2010 Taggelder der Invalidenversicherung (Beschluss vom 22. März 2010, Urk. 2/9/41). Der hypothetische Rentenbeginn

war daher frühestens im Mai 2010. Massgebend für den Einkommensvergleich ist somit das Jahr 2010.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer arbeitete seit September 1979 bei der Y.____ und hätte dabei im Jahr 2009 als Bereichsleiter Gastronomie ein Einkommen von Fr. 93'821.-- erzielt (Urk. 2/9/12). In Anpassung an die Nominallohnentwicklung

ergibt dies für das Jahr 2010 ein Valideneinkommen von Fr. 94'280.55 (Fr. 93'821.-- : 122,5 x 123,1 [Nominallohnindex des Bundesamtes für Statistik, Tabelle T1.1.93, G, H]).

E. 3.3

Dem Beschwerdeführer ist die erlernte Tätigkeit nach Ansicht des Bundesgerichts als nicht leitender Koch zumutbar, obwohl die begutachtende Psychiatrin eine solche Tätigkeit nicht empfehlen mochte (Urk. 2/9/53 S. 33). Ohne Zweifel steht indes fest, dass dem Beschwerdeführer aus medizinischer Sicht sämtliche (Hilfs-)Tätigkeiten ohne

vorausgesetzte Berufs- und Fachkenntnisse zumutbar sind. Entsprechend ist zur Bestimmung des Invalideneinkommens vom nicht nach Branchen differenzierten standardisierten monatlichen Brutto lohn (inklusive 13. Monatslohn, basierend auf einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden) für männliche Arbeitskräfte an Arbeitsplätzen des niedrigsten Anforderungsniveaus (Kategorie 4) von Fr. 4'901.-- auszugehen (Tabelle TA1 der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung [LSE] 2010 S. 26). Aufgerechnet auf die durchschnittliche betriebsübliche Arbeitszeit von 41,6 Stunden pro Woche im Jahr 2010 (Die Volkswirtschaft 7/8-2013 S. 94 Tabelle B9.2) ergibt dies ein Jahreseinkommen von Fr. 61'164.50. Entgegen der Auffassung der Verwaltung ist allerdings kein leidensbedingter Abzug zu berücksichtigen, da im Zusammenhang mit der Verrichtung von einfachen Tätigkeiten keine lohnmindernden Faktoren ersichtlich sind, zumal sich der Aufenthaltsstatus des Beschwerdeführers und seine Kenntnisse der hiesigen Landessprache erhöhend, sein fortgeschrittenes Alter und die fehlenden Dienstjahre nur wenig auf die Entlohnung an Arbeitsplätzen des niedrigsten Anforderungsniveaus auswirken.

E. 3.4

Bei einem solchermassen festgelegten Invalideneinkommen von Fr. 61'164.50 resultiert im Vergleich zum Valideneinkommen von Fr. 94'280.55 eine Erwerbs einbusse von Fr. 33'116.05, was einem rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von gerundet 35 % entspricht.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzu weisen.

E. 5

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, und die angefochtene Verfügung vom 16. Mai 2011 wird mit der Feststellung, dass der Beschwerdeführer keinen Rentenanspruch hat, aufgehoben. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Petra Oehmke - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
HurstWyler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.